

Richtlinie für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Integration im und durch Sport

(Integration durch Sport / Stand 01.01.2018)

1. Allgemeines

Dem Hamburger Sportbund e.V. (HSB) stehen im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“¹ finanzielle Mittel sowohl aus dem Bundes- als auch aus dem Landeshaushalt zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten (im Folgenden als Zielgruppe bezeichnet) zur Verfügung.

Alle Mitgliedsvereine und Verbände können Anträge auf Bezuschussung von sozial-integrativen Maßnahmen zur Förderung der Integration der o. g. Zielgruppen stellen.

2. Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der HSB die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund sowie Geflüchtete durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale, wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie deren Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, selbst aktiv Sport in den Sportvereinen zu treiben, als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport. Der interkulturelle Dialog zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung des Sports und der Gesellschaft wird gefördert und das Thema in den Strukturen des Sports gestärkt.

Die Förderung aus Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB)/Bundesministerium des Innern erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören und
- mindestens 50 Mitglieder zählen.

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und den Zielgruppen des Programms „Integration durch Sport“ orientieren.

¹ Das Programm „Integration durch Sport“ ist eine bundesweite Initiative des DOSB und seiner Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten im organisierten Sport. Weitere Informationen finden Sie unter www.integration-durch-sport.de.

4. Gegenstand der Förderung / Zuschussmöglichkeiten

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung). Grundsätzlich muss mindestens die Hälfte der Teilnehmenden an den jeweiligen Maßnahmen zur Zielgruppe gehören.

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende Einzelmaßnahmen und Projekte:

4.1 Einzelmaßnahmen:

4.1.1 Zielgruppenspezifische Angebote

Kostenlose Sportangebote, die sich an den Interessen und Bedarfen der o. g. Zielgruppe orientieren und **neu** in das Vereinsangebot aufgenommen werden, können bezuschusst werden. Sie sollten so ausgelegt sein, dass perspektivisch eine Vereinsmitgliedschaft der Teilnehmenden angestrebt wird. Das Angebot sollte in der Regel 2 Lerneinheiten in der Woche mit 10 bis 20 Teilnehmenden umfassen.

4.1.2 Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Kompetenzförderung von Einzelpersonen:

Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete, die sich selbst aktiv als verantwortliche Akteure im Sportverein einbringen, können andere Menschen aus der Zielgruppe den Zugang in besonderem Maße erleichtern. Ihre Teilnahme an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Bildungsanbietern des organisierten Sports ist dann förderfähig, wenn diese im Kontext mit entsprechend zielgerichteten und nachhaltigen integrativen Maßnahmen steht.

Qualifizierungsmaßnahmen für Gruppen:

Die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteter für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie deren erfolgreiche Teilnahme ist aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Die Ausrichtung von speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittene Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit in der Regel 12 bis 20 Teilnehmenden kann daher bezuschusst werden. Dazu gehören Angebote für den Erwerb von Lizenzen der 1. Lizenzstufe, die Übungsleiter-B-Lizenzen, Trainerlizenzen, Vereinsmanagerlizenzen.

4.1.3 Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür, Willkommenscafés, interkulturelle Frauensporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration und Sport“ steht, können unterstützt werden. Ebenso zählen hierzu gesellige Aktivitäten (z. B. Ausflüge), die den regulären Trainingsbetrieb erweitern.

4.1.4 Sonstige Aktivitäten

Für die Integration der Zielgruppe in die Gesellschaft ist es notwendig, weitergehende Angebote bereitzustellen, die über das sportliche Angebot hinausgehen. Hierzu gibt es zahlreiche Möglichkeiten, indem der reguläre Trainingsbetrieb durch Unterstützungsleistungen (z.B. Hilfe bei Formularen, Arbeitsplatzsuche) ergänzt oder an verschiedene Lern- und Bildungsangebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Bewerbungstraining) gekoppelt wird. Darüber sollen die Teilnehmer/innen Erfahrungen, Kompetenzen und Orientierungen erwerben, die sie auch in anderen Lebensbereichen und Handlungskontexten außerhalb des Sports nützlich und sinnvoll einbringen können.

4.2 Stützpunktvereinsförderung / Projekte

Gefördert werden hierüber Stützpunktvereine bzw. komplexe, umfangreiche und nachhaltige Vorhaben zur Förderung der Integration und strukturellen Verankerung des Themas im Sportverein. Zielgruppenspezifische Angebote werden mit strukturellen Maßnahmen zur interkulturellen Vereinsentwicklung kombiniert (z.B. Qualifizierungsmaßnahmen, Formen der Öffentlichkeitsarbeit/Ansprache der Zielgruppe, Vernetzung mit sportexternen Partnern). Die Projekte gehen inhaltlich über die unter Punkt 4.1 beschriebenen Einzelmaßnahmen hinaus, sind sachlich und zeitlich befristet und erfordern eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung.

Die Stützpunktvereine werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Qualität der (geplanten) inhaltlichen Integrationsarbeit,
- Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Integrationsarbeit,
- Erkennbarer Integrationsbedarf,
- Innovation,
- Bereitschaft und Bemühungen zur interkulturellen Öffnung,
- Aufbau und Pflege der Netzwerkarbeit,
- Gesamteindruck und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Programm „Integration durch Sport“

(siehe hierzu auch Infoblatt „Kriterien zur Auswahl der Stützpunktvereine“ und „Förderbedingungen Stützpunktvereine“).

Die Stützpunktvereinsförderung ist mindestens auf zwei Jahre angelegt und maximal auf vier Jahre begrenzt (in Abhängigkeit der durch Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel).

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes müssen neben den zielgruppenspezifischen Angeboten auch Maßnahmen umgesetzt werden, die eine aktive Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen der Vereine fördern, Barrieren/Hemmschwellen struktureller Natur mindern, Mitarbeiter/innen/Vereinsmitglieder im Umgang mit kultureller Vielfalt schulen und zu einer interkulturellen Vereinsentwicklung beitragen.

Im Vorfeld einer Beantragung der Stützpunktvereinsförderung ist ein Beratungstermin mit einer/m Mitarbeiter/in des Programms „Integration durch Sport“ zu vereinbaren. Für die Stützpunktvereine gelten zusätzlich gesonderte Richtlinien und Antragsformulare, die über die zuständigen Mitarbeiter/-innen zu erhalten sind.

Über die Anerkennung als Stützpunktverein und nachfolgend die Festlegung der Zuwendungshöhe entscheidet der HSB nach Beratung, Prüfung und Bewertung aller fristgerecht vorgelegten Anträge.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Einzelmaßnahmen und Stützpunktvereinsarbeit können wie folgt gefördert werden:

Zielgruppenspezifische Sportangebote (s. auch 4.1.1)

Zielgruppenspezifische Sportangebote können pauschal wie folgt bezuschusst werden:

- Für ein ¼-jähriges Angebot: 400,- Euro,
- Für ein ½-jähriges Angebot: 600,- Euro,
- Für ein 1-jähriges Angebot: 1.000,- Euro.

Eine spezielle Form von Sportangeboten stellen zielgruppenspezifische Schwimmkurse dar, die jeweils zeitlich begrenzt (10 Termine) sind. Sie können pauschal mit 700,- Euro (bei mind. 10 Teilnehmenden) unterstützt werden. Sollten für Schwimmangebote von Sportvereinen für Geflüchtete aus anderen Fördertöpfen Mittel zur Verfügung stehen, sind diese vorzuziehen.

Neue 1-jährige Sportangebote können alternativ auch mit einer Zuschusssumme bis zu 2.000,- Euro bezuschusst werden. In diesem Fall ist mit dem Antrag ein Finanzierungsplan und mit der Abrechnung sind die Ausgabenbelege im Original einzureichen.

Kooperationen mit Ganztagschulen nach Rahmenkonzept können nicht gefördert werden. In diesen Fällen werden Angebote des Vereins von der Schule aus dem zustehenden Budget für die Ganztagsbetreuung finanziert.

Kompetenzförderung und Qualifizierung (s. 4.1.2)

Kompetenzförderung von Einzelpersonen: Übernahme der Lehrgangsgebühren für alle Aus- und Fortbildungen des HSB, der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der Fachverbände in Höhe von 80% der anfallenden Kosten, maximal jedoch 250,- Euro pro Teilnehmer/-in pro Jahr.

Qualifizierungsmaßnahmen für Gruppen können nach folgenden Vorgaben gefördert werden:

- Referentenhonorare: max. 256,- Euro pro Referent/-in pro Tag (ohne MwSt.),
- Übernachtung und Verpflegung: max. 34,- Euro pro Tag pro Teilnehmer/-in und Referent/-in,
- Fahrtkosten: einmalig max. 54,- Euro pro Person und Referent/-in (nur wenn tatsächlich Fahrtkosten anfallen),
- Dolmetscherhonorare (max. 25,- Euro/Stunde und max. 8 Std./Tag ohne MwSt.).

Besondere Veranstaltungen und außersportliche Unterstützungsleistungen (s. 4.1.3 / 4.1.4)

Folgende zuschussfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Aufwandsentschädigungen für Übungsleitertätigkeiten gemäß Vereinsstandard (max. 25,- Euro/Stunde),
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard (max. 10,- Euro/Stunde),
- Aufwandsentschädigung Kinderbetreuung (max. 10,- Euro/Stunde),
- Dolmetscherhonorare (max. 25,- Euro/Stunde u. max. 8 Std./Tag ohne MwSt.),
- Verpflegung bei integrativen Veranstaltungen (nach vorheriger Absprache mit dem HSB),
- Kosten für die Anmietung zusätzlicher Hallen, Räume und Plätze (nicht vereinseigene Anlagen),
- Kleinmaterial für die Veranstaltung,
- Layout und Druck von Flyern etc. in angemessener Höhe,
- Honorare für Hausaufgabenbetreuung, Bewerbungstrainings etc.,
- Vereinsinterne Strategie-Workshops, Vernetzungs-/Austauschtreffen,
- Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen (Museen, Stadtrundgänge etc.), sofern diese Aktivitäten einen erkennbaren Integrationsbezug über den Sport hinaus haben,
- Fahrtkosten, soweit diese für die integrativen Aktivitäten unmittelbar erforderlich sind.

Die unter den Punkten 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Maßnahmen können bis zu einer Höhe von maximal 1.000,- Euro pro Maßnahme bezuschusst werden (außer zielgruppenspezifische Sportangebote bis max. 2.000,- Euro). Insgesamt darf die Förderung von Einzelmaßnahmen eine Höhe von 4.000,- Euro pro Jahr nicht überschreiten.

Stützpunktvereinsarbeit (s. auch Förderbedingungen Stützpunktvereine) (s. auch 4.2)

Stützpunktvereine werden für ihr Engagement im Rahmen der interkulturellen Öffnung des Sports besonders gefördert.

- Bezuschusst werden max. 90% der abrechnungsfähigen Ausgaben. Eine Stützpunktvereinsförderung erfolgt erst dann, wenn die unter Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen und Kriterien nachgewiesen sind und abrechnungsfähige Gesamtausgaben in einer Mindesthöhe von 2.500,- Euro vorliegen.
- Max. Fördersumme bis zu 16.000,- Euro pro Jahr (in Abhängigkeit zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln seitens des Bundes und der FHH).

Als zuschussfähige Kosten können geltend gemacht werden:

- Sport- und Spielgeräte für neue integrative Sportgruppen,
- Honorare für freiwillig Engagierte,
- Mieten für vereinsfremde Sporthallen,
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z. B. Plakate, Info-Material, Stellwände,
- Ein- und mehrtägige Integrationsmaßnahmen,
- Verwaltungskosten (in Höhe von max. 5% der abrechnungsfähigen Maßnahmenausgaben),

- Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzliche Mitarbeitende in den geförderten Projekten (auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung als Projektkoordination/-leitung).

Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen:

Im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ sind neben neuen / zusätzlichen Angeboten auch Mitgliedsbeiträge nach folgendem Modell zuschussfähig:

- Schritt 1 (Jahr 1): Kostenlose zusätzliche Sportangebote für Geflüchtete
- Schritt 2 (Jahr 2): Einbindung der Geflüchteten in das reguläre Vereinsangebot durch die Erstattung des Mitgliedsbeitrags für Geflüchtete ab 18 Jahre (10,- Euro / Person/ Monat für max. 12 Monate)
- Schritt 3 (Jahr 3): Vollständige Einbindung als vollzahlendes Mitglied

Bei der Beantragung der Zuschussung von Mitgliedsbeiträgen sind nachfolgende Formblätter beim HSB einzureichen:

- Rahmenvereinbarung (einmalig)
- Prüfberechtigung (einmalig)
- Einzelnachweise zur „Feststellung der Förderberechtigung“ für das Förderjahr jeweils zum Monatsende (Förderbeginn ab dem Folgemonat). Letztmöglicher Fördermonat Dezember 2018.
- Gültige Aufenthaltsgenehmigung der einzelnen Personen, für die ein Zuschuss beantragt wird.

Die Formblätter sind beim Hamburger Sportbund auf Anfrage erhältlich.

6. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis

6.1 Anträge auf Zuschüsse zur Integrationsförderung sind auf einem Formblatt beim HSB für das laufende Jahr einzureichen.

- Die Anträge für die Einzelmaßnahmen sind mind. 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- Die Anträge für die Stützpunktvereine sind bis zum 28.02. des Jahres einzureichen.
- Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6.2 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:

- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen,
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden,
- die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
- das Integrationsverständnis sowie die Ziele des Programms „Integration durch Sport“ zu akzeptieren und sich an den Zielgruppen zu orientieren,
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

6.3 Der HSB entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung von integrativen Maßnahmen sowie die Festlegung der Zuwendungshöhe.

6.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung einen Bewilligungsbescheid (Stützpunktvereine erhalten einen Weiterleitungsvertrag), in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.

6.5 Der Zuwendungsempfänger weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum [siehe Bewilligungsbescheid] des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach.

6.6 Für alle Berichte und Nachweise werden Vordrucke zur Verfügung gestellt. Diese müssen verwendet werden.

6.7 Die Abrechnungen müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

6.8 Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z.B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim HSB oder bei anderen Zuwendungsgebern gestellt werden.

6.9 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preis eingeholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind dann auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,- Euro müssen gesondert über den HSB beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.

6.10 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.

6.11 Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung bei Einzelmaßnahmen veranlasst. Bei Stützpunktvereinen erfolgt die Auszahlung in zwei Raten. Die erste Rate erfolgt mit der Ausstellung des Bewilligungsbescheides und die zweite Rate nach Einreichung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.

6.12 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstigen mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB, DOSB, BAMF, Bundesrechnungshof bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.

6.13 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

6.14 Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat, wenn der Zuwendungsempfänger zuwider dieser Förderrichtlinie handelt oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft. Das Inkrafttreten und eine Förderung in dem o.g. Umfang können nur erfolgen, wenn der HSB, die Freie und Hansestadt Hamburg, das BMI und der DOSB die benötigten Mittel in einem jährlichen Haushalt zur Verfügung stellen (Haushaltsvorbehalt).

Das Programm Integration durch Sport wird in Hamburg gefördert durch:

